



H

Stadt Heilbronn | Postfach 3440 | 74024 Heilbronn

Herrn Stadtrat
Dr. Raphael Benner
Lixstraße 17/1
74072 Heilbronn

05. Mai 2020

**Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
Im Zugangsbereich des Klinikums Gesundbrunnen**

Sehr geehrter Herr Dr. Benner,

vielen Dank für Ihren Antrag vom 27.02.2020 zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Zugangsbereich des Klinikums Gesundbrunnen.

Die Straße „Am Gesundbrunnen“ ist im zuständigen Amt für Straßenwesen bereits im Fokus. Auslöser für eine genauere Untersuchung des Bereiches war der Parkhausneubau durch die SLK-Kliniken Heilbronn GmbH. Dabei wurde auch festgelegt, in diesem Bereich Tempo 30 anzuordnen. Diese Anordnung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch die Straßenverkehrsbehörde im Amt für Straßenwesen steht kurz vor dem Abschluss und wird durch das Betriebsamt zeitnah, voraussichtlich noch im Mai 2020, umgesetzt.

Die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde werden nach § 44 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) durch die Länder wahrgenommen. Durch das baden-württembergische Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVOZustG BW) sind diese Aufgaben den unteren Verwaltungsbehörden übertragen. Als Stadtkreis ist die Stadt Heilbronn nach § 15 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (VwG BW) untere Verwaltungsbehörde, ergo auch Straßenverkehrsbehörde.

Die so übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben der Kommune nach Weisung. Diese Pflichtaufgaben nimmt der Oberbürgermeister entsprechend § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes in eigener



Seite 2 von 2

H Zuständigkeit wahr. Von einer Behandlung Ihres Antrages im Gemeinderat bzw. in einem seiner Ausschüsse sehe ich daher mangels Zuständigkeit ab.

Bitte achten Sie auf sich und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Harry Mergel